

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Schams** – Verein zur Förderung und Unterstützung von syrischen Kindern und Jugendlichen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“ und beantragt die Gemeinnützigkeit.
3. Der Sitz des Vereins ist Tübingen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, Förderung von Jugendhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung von syrischen Kindern und Jugendlichen. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - Sachleistungen
 - pädagogische und psychosoziale Betreuung sowie
 - die Vermittlung von beruflichen Bildungsmöglichkeiten und
 - die Unterstützung kultureller Aktivitäten, die der Entfaltung des kreativen Potentials von Kindern und Jugendlichen dienlich sind.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung des Austritts ist jederzeit möglich, wird jedoch erst zum auf die Erklärung folgenden Quartalsende wirksam.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch beschließen, dass die Mitgliedschaft bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruht.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen, auch nicht auf Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter/in ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind oder ihre Stimme per Vollmacht delegiert oder schriftlich abgegeben haben.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Mittelvergabe. Bei zeitnahe Handlungbedarf gibt es die Möglichkeit, dass der Vorstand per E-Mail die Mitglieder zu einer notwendigen Mittelvergabe befragt. Das Ergebnis der Umfrage ist verbindlich und muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt und protokolliert werden.
7. Ist es notwendig, dass der Vorstand vor einer regulären Mitgliederversammlung für den Verein handelt, dann kann er durch eine E-Mail-Befragung aller Vereinsmitglieder einen zeitnahen und verbindlichen Mitgliederbeschluss erfragen. Der Beschluss muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt und protokolliert werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und den Mitgliedern zeitnah zugänglich gemacht wird.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Terre des Hommes Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Soweit in diesem Rahmen zulässig, soll das Vermögen von Terre des Hommes Deutschland für das Haus der Behinderten in Damaskus verwendet werden.

Tübingen, 06.02.2015